

Unterschleiffß bey Vermeydung ernster Straffe nicht etwan Tages oder Abends zuvor, sondern erst Sonnabends frühe das geschlachtete Fleisch zur Stadt bringen, auf denen angewiesenen Stellen zu feilen Kauffe auslegen, und, wie vor Alters bräuchlich, Sommers-Zeit biß früh um 9. Uhr, und Winters-Zeit biß um 10. Uhr Vormittages feil haben, dasjenige Fleisch auch, welches sie binnen denen ausgesetzten Stunden nicht verkauffen können, wiederum aufs Land mit hinaus nehmen, keinesweges aber selbiges mit selbigen in der Stadt und denen Vor-Städten haupiren oder es einlegen, widrigen Falls derjenige, welcher hierüber betroffen wird, nicht nur mit Hinwegnehmung des Fleisches bestraffet, sondern auch dafern er hiervon nicht abstünde, mit empfindlicher Geld-Straffe, ja gänzlicher Aufhebung der ertheilten Vergünstigung angesehen werden soll.

- 7.) Gleichwie nun nicht zu zweiffen, es werde das Fleischhauer-Hand-Werck durch genaue Beobachtung dessen, was demselben zum besten vorstehender massen verordnet worden ist, sich einiger massen erhohlen: Also wird selbiges krafft dieses von Obrigkeit wegen nochmahls bedeutet und ermahnet, gemeine Stadt sowohl arm als reich iederzeit mit guten und tauglichen Fleische zu versorgen, niemanden zu übertheuren oder im Gewichte zu vervortheilen, auf den Fall einer diesertwegen vorkommenden gegründeten Beschwer aber gewärtig zu seyn, daß obige Verordnung ganz oder zum Theil aufgehoben und geändert werden solle. Zu mehrern Uhrkund dessen, und damit solches zu jedermanns Wissenschaft gelangen, mithin vor Straffe und Schaden sich hüten möge, so sind die obangezogene Rath-Schlüsse in gegenwärtiges gedrucktes Patent verfasst und an bey beliebt worden, solches vermittelst öffentlichen Anschlagens zu behöriger Beobachtung zu publiciren. So geschehen Görlitz den 26. Januar, 1732.